

109-4/1105

MINISTERSTVO NARODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STŘEDNÍ ÚŘAD

Posle	109-4/1105
Číslo	18 listů

65.2009
Suz

č. 18. úřadny (2 listy)

Abteilung I 3

Nr. I 3 a - 9440/Ww/22/43

Prag, den 3. August 1943

Herrn

Min. Rat Dr. G i e s

im Czernin-Palais

1000 Prag, 3. August 1943
3. AUG 1943

über den

Hauptabteilungsleiter I
Herrn ORR. R e i s c h a u e r
P r a g VII

Betrifft: Tätigkeitsbericht des Primatorstellvertreters
Prof. Dr. Pfitzner vom 13.7.1943

Bezug: Erlass vom 27. Juli 1943 - St.S. IV J - 38/43 -

Zu der Frage der exekutiven Räumung von Grosswohnungen
wird wie folgt Stellung genommen :

Die Stadt Prag gehört
Wohnungsbedarf lediglich durch
kann. Sie hat daher die Möglich
gen nach § 16 der Reg. Vdg. Slg.
kann die Stadt in 3facher Weis

a) für einen bestimmten T
mieter einweisen, wobei dem Ha
Wohnung verbleiben muss. Das E
besteht auf

b) im
erloschen e
haltsangeh

c) die
Gegen derar
Abs. 1 der

121
kann die Wohnung nach § 19 Abs. 2 letzter Satz im Wege der politischen Exekution geräumt werden.

Im übrigen darf zu den Ausführungen des Tätigkeitsberichtes folgendes bemerkt werden :

Die Abteilung I 3 ist davon überzeugt, dass die Wohnungsnot ausschliesslich durch den Neubau von Wohnungen beseitigt werden kann. Der Neubau von Wohnungen ist aber unter den derzeitigen Verhältnissen nur in ganz beschränktem Umfange möglich, daher kann die Reg.Vdg. Nr. 103/43 nur den Zweck haben, den vorhandenen Wohnraum so rationell wie möglich auszunutzen und die freiwerdenden Wohnungen gerecht zu verteilen, also den Wohnungsmarkt straff zu lenken. Das dies Ziel bis zu einem gewissen Grade erreicht werden wird, beweisen die Feststellungen beim hiesigen Wohnungsamt denn während früher täglich nur etwa 5 Wohnungen zur Neubesetzung anfielen, wurden bisher nach der Veröffentlichung der erwähnten Reg.Vdg. rund 35 - 40 Wohnungen täglich als freiwerdend gemeldet. Hiernach könnten die z.Z. 7400 Wohnungssuchenden in etwa 200 Tage mit der Zuweisung von Wohnungen rechnen.

Der Anfall an freiwerdenden Wohnungen wird sich in Kürze aber noch weiter erhöhen, denn nach der Ergänzung der Reg.Vdg. Nr. 103/43 sind zum 15. August d.J. alle Wohnungen zu melden und die Gemeinden haben die Verhältnisse dieser Wohnungen als erloschen zu melden. Die Räume dieser Wohnungen als erloschen zu melden, sind die Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung dieser Verhältnisse wird besonders in Prag günstig auswirken. Die Abteilung I 3 hat die erforderlichen Vorarbeiten bei der Bearbeitung dieser Angelegenheiten geleitet worden.

Auch der Kreis der zu erledigenden Wohnungen wird sich

nicht unwesentlich vergrössern. Es wird dann als angemessen, wenn die Angelegenheiten der Wohnungsangehörigen um nicht mehr als eine Ergänzung in einzelnen Gemeinden entschieden werden können, die Entscheidung einer Wohnung kann die Angelegenheiten durch vielmehr Wohnungen unangenehm. Der Zugriff der Gemeinden unterliegend.

Auss
die die Möglich

2

den Um- und Ausbau sonstiger Räume zu schaffen. Die Protektoratsregierung gibt hierzu verlorene Zuschüsse bis zur Höhe der Gesamtkosten, so dass mit einem günstigen Verlauf der Aktion gerechnet werden kann.

Guatemala

5. 10. 45
10. 11. 45

St.S. IV J - 3

W
1. 11. 124



Prag, den 15. Mai 1943

V e r t r a u l i c h !

An die

Herren Landespräsidenten - (mit Abdrucken zur Unterrichtung der
- Reichsauftragsverwaltung - Bezirkshauptmänner & Reichsauftrags-
verwaltung -)

Nachrichtlich an :

- a) das Büro des Staatssekretärs
- b) den Generalinspekteur der Verwaltung
- c) den Einsatzstab II
- d) Hauptabteilungsleiter und Abt. (Abdrucken)
- e) den Befehlshaber der Sicherheit
- f) den Befehlshaber der Ordnung
- g) den Oberfinanzpräsidenten
- h) den Oberlandesgerichtspräsidenten
- i) die Oberlandräte - Inspekteur
- k) die Parteiverbindungsstelle
- l) den Wehrmachtbevollmächtigten

Betrifft: Massnahmen zur Lenkung

Bezug: Regierungsverordnung

1.) Die Regierungsverordnung
steht der Anwendung des Artikels
14.7.1927 (Slg. Nr. 125/27) in
über Wohnungen, für deren Inans-
nung Slg. Nr. 103/43 deshalb ke-
§ 17 noch als angemessen anzuse-

Prag, den 16. April 1943.

6

1.) Vermerk:

Inzwischen ist für das Protektorat der Entwurf einer
Regierungsverordnung, die die Wohnungszwangswirtschaft
neu regelt, ausgearbeitet worden. Der Entwurf befin-
det sich in der interministeriellen Beratung und soll
am 20.4.d.Js. in Kraft treten. Sämtliche beteiligten
deutschen Dienststellenleiter einschließlich Major
Jurk haben dem Entwurf zugestimmt.

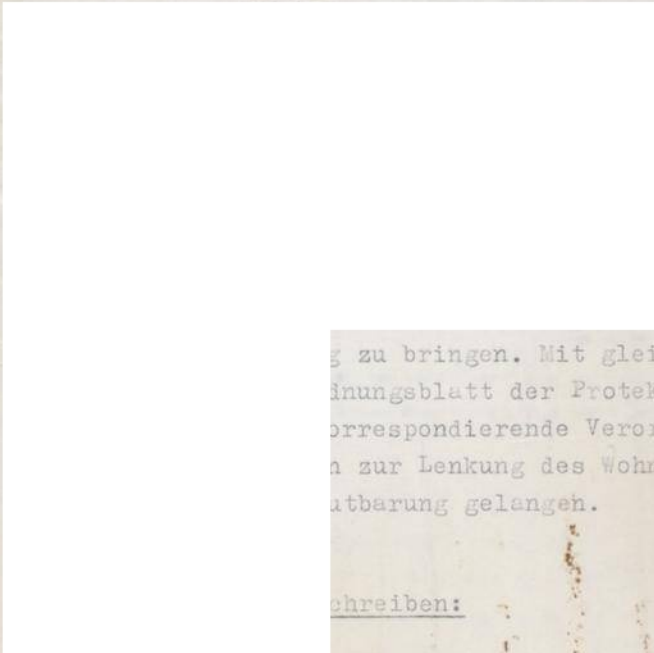
2.) Wv. am 25.4.194³ bei dem Unterzeichner.

2rd 4.43

9

3.) Schreiben:

An die



Frage.

iliegenden Verord-
..1943 im Verord-
tors zur Verlaut-

g zu bringen. Mit gleichem Tage wird im
inungsblatt der Protektoratsregierung
orrespondierende Verordnung über Maß-
n zur Lenkung des Wohnungsmarktes zur
utbarung gelangen.

Schreiben:

- a) das Zentralamt für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren
- b) die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung - in
Budweis, Jitschin, Kladno, Klattau,
Kolin, Königgrätz, Pardubitz, Pilsen,
Prag, Tabor, Brünn, Iglau,
Friedberg, Olmütz, Zlin.

nachrichtlich:

- c) die Abteilung I/4
- d) den Herrn Generalverwaltung
- e) die Oberlandräte des Reichsprotel

Betrifft: (wie oben)

Ich mache darauf
mit dem Inkrafttreten der I

nung vom Über Maßnahmen zur Lenkung des Wohnungsmarktes und die Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1940 - VBIRProt. S. 511 - über die Vermietung von Judenwohnungen in Orten über 5 000 Einwohnern zur Vermietung von Judenwohnungen an Stelle der Zustimmung des Zentralamtes für die Regelung der Judenfrage die Pflicht des Hauseigentümers getreten ist, Judenwohnungen nach ihrer Räumung - also nicht etwa schon nach Evakuierung des jüdischen Mieters - dem zuständigen Wohnungsamt zu melden. Auf die Vergebung dieser geräumten Judenwohnungen steht somit von nun ab weder dem Zentralamt für die Regelung der Judenfrage noch den von ihr beauftragten geschäftsführenden Bezirkshauptmännern irgendeine Einflußnahme zu. Im Interesse der Beschaffung freier Wohnungen muß selbstverständlich getrachtet werden, diese Judenwohnungen nach Evakuierung der Mieter auch möglichst bald zur Räumung zu bringen.

5.) Z.d.A.

I.V.

Staatssekretär.

2.) Entwurf

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung des
Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
über die Vermietung von Judenwohnungen
vom 7.10.1940 - VBIRProt. S. 511 -

Auf Grund des § 1 der Verordnung
über das Rechtssetzungsrecht im Protektorat
Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (RGBl. I,
S. 1039) wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnu
protectors vom 7. Oktober 19
S. 511 - (§ 1, Abs. 1 und 3)
Zustimmung zur Vermietung vo

